



GEMEINDE BIRSFELDEN

10 - 27

**GEMEINDERATSVERORDNUNG
ÜBER DIE
INFORMATION**

1. GELTUNGSBEREICH	1
2. ZWECK UND GRUNDSATZ	1
3. GRENZEN	1
4. GLEICHBEHANDLUNG	1
5. ZUSTÄNDIGKEIT/INFORMATIONSBEAUFTRAGTER.....	1
6. INFORMATIONSMITTEL.....	2
7. INFORMATIONSEMPFÄNGER.....	2

Der Gemeinderat Birsfelden, gestützt auf Ziff. 3.12.1 und Ziff. 3.13 der Gemeindeordnung vom 3. März 1991, beschliesst:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verordnung regelt die Öffentlichkeitsarbeit des Gemeinderates, seiner Kommissionen und der Gemeindeverwaltung.

2. Zweck und Grundsatz

- 2.1 Diese Verordnung bezweckt, die Beziehungen zwischen Behörden und Volk zu fördern und den Bürgerinnen und Bürgern Grundlagen für ihre politische Meinungsbildung zu vermitteln.
- 2.2 Die Öffentlichkeit ist gemäss der Informationspflicht des Gemeinderates und nach Massgabe des allgemeinen Interesses über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung zu orientieren.
- 2.3 Die Information soll offen, umfassend, sachlich und verständlich sein.

3. Grenzen

- 3.1 Die Informationstätigkeit wird begrenzt durch entgegenstehende öffentliche und schutzwürdige private Interessen sowie durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Angelegenheiten die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

4. Gleichbehandlung

- 4.1 Presse, Radio und Fernsehen und andere Medien¹ werden grundsätzlich gleich behandelt.

5. Zuständigkeit/Informationsbeauftragter

- 5.1 Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin ist berechtigt, sich gegenüber Medien sach- und geschäftsbezogen zu aktuellen Themen zu äussern. Für politische Verlautbarungen verweisen sie die Medienvertreter/innen an das zuständige Mitglied des Gemeinderates.²
- 5.2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat die Aufsicht über die Information und erteilt Auskünfte und Informationen zu allen Belangen der Gemeinde.
- 5.3 Die Gemeinderatsmitglieder, bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erteilen Auskünfte und Informationen bezüglich des zugewiesenen Ressorts.
- 5.4 Die Abteilungsleiter/innen sind gegenüber Medien auskunftsberechtigt, wenn sie vom zuständigen Gemeinderatsmitglied ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind.³
- 5.5 Die gemeinderätlichen Kommissionen treten in der Regel nicht selbständig an die Öffentlichkeit.
- 5.6 Bei Abwesenheit des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes kann der/die Verwalter/in in Absprache mit dem Gemeindepräsidium eine/n Abteilungsleiter/in zur Auskunftserteilung ermächtigen.⁴

¹ Änderung GRB 493 vom 07.08.2007

² Änderung GRB 493 vom 07.08.2007

³ Änderung GRB 493 vom 07.08.2007

⁴ Änderung GRB 493 vom 07.08.2007

6. Informationsmittel

6.1 Informationsmittel sind insbesondere:

- Amtliche Mitteilungen
- Vorlagen an die Gemeindeversammlung
- Pressemitteilungen
- Pressekonferenzen
- Mündliche Auskünfte.
- Internet (Blog, Homepage usw.)⁵

7. Informationsempfänger

7.1 Amtliche Mitteilungen, Vorlagen an die Gemeindeversammlung, Pressemitteilungen sowie Einladungen an Pressekonferenzen erhalten kostenlos:

- Die Redaktionen des amtlichen Anzeigers, der Lokalzeitungen und der Tageszeitungen der Region.
- Die Redaktionen der Lokalenradios sowie die Lokalredaktion von Radio DRS.
- Journalistinnen und Journalisten, die im speziellen Verzeichnis geführt werden.

7.2 Die Informationsmittel können auch weiteren Empfängern zugestellt werden.

Birsfelden, 1. November 1994, GRB Nr. 839

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:
sign. P. Meschberger

Der Verwalter:
sign. W. Ziltener

⁵ Änderung GRB 493 vom 07.08.2007